Beschluss

des Präsidiums des Amtsgerichts Ahlen vom 18.06.2025

1.

pp.

2.

Dezernat I Direktor des Amtsgerichts Serries

		Erstvertreter/-in Zweitvertreter/-in: Richter/-in des Dezernates
1.	Geschäfte des Aufsichtsrichters	IX IV
2.	Familiensachen gem. § 111 Nr. 1 – 3, Nr. 5 – 11 FamFG • Buchstaben B – E, M, N, X, Z beim Buchstaben M mit Ausnahme der zum Zeitpunkt des Geschäftsverteilungsbeschlusses vom 25.04.2025 bereits terminierten Verfahren, siehe Dezernat IX Nr.1 • Buchstabe B aber nicht soweit der das Verfahren einleitende Antrag zwischen dem 01.01. und dem 31.12.2021 eingegangen ist und am 25.05.2024 noch keine das Verfahren abschließende Entscheidung getroffen worden ist.	VII IX VIII
3.	Beratungshilfesachen	
4.	J-, K-, L-, M - Sachen	IV
5.	anderweitig nicht besonders aufgeführte richterliche Geschäfte	
6.	Entscheidungen über Richterablehnungsgesuche, über Richterselbstablehnungen und für Entscheidungen bei Zweifeln an der Richterausschließung in Verfahren aus dem Dezernat VIII	
7.	Entscheidung über die Ablehnung eines Rechtspflegers	

	AR-Sachen (einschließlich Rechtshilfesachen) entsprechend dem Dezernat	
--	--	--

Dezernat II Richterin am Amtsgericht Grüne

		Erstvertreter/-in Zweitvertreter/-in Drittvertreter/-in: Richter/-in des Dezernates
1.	a) Mahn- und Zivilprozesssachen einschließlich Verfahren betreffend Beweissicherung nach den §§ 485 ff ZPO (ohne WEG-Sachen – Binnenstreitigkeiten nach § 43 Abs. 2 Ziffer 1 – 4 WEG) Buchstaben L - N, P – S, X - Z	VIX
	b) alle Mahn- und Zivilprozesssachen einschließlich Verfahren betreffend Beweissicherung nach den §§ 485 ff ZPO (ohne WEG-Sachen – Binnenstreitigkeiten nach § 43 Abs. 2 Ziffer 1 – 4 WEG), bei denen sich aus dem Antrag oder der Klage nicht ergibt, gegen wen sich der Antrag oder die Klage konkret richtet Nach Klärung ist der/die für den Buchstaben zuständige Richter/-in zuständig.	
2.	Wohnungseigentumssachen – Binnenstreitigkeiten nach § 43 Abs. 2 Ziffer 1 – 4 WEG-einschließlich AR-Sachen - Buchstaben A – Z sowie alle Verfahren, bei denen sich aus dem Antrag oder der Klage nicht ergibt, gegen wen sich der Antrag oder die Klage konkret richtet	
3.	Urkundsregistersachen	
4.	Entscheidungen über Richterablehnungsgesuche, über Richterselbstablehnungen und für Entscheidungen bei Zweifeln an der Richterausschließung in Verfahren aus dem Dezernat III	IV VIII
5.	AR-Sachen (einschließlich Rechtshilfesachen) entsprechend dem Dezernat	V

Dezernat III Richterin am Amtsgericht Ulrich

	Erstvertreter/-in
	Zweitvertreter/-in:
	Richter/-in des Dezernates

1.	Sachen des Jugendschöffengerichts	X
	Buchstaben A – Z	VI VII
2.	Gs- und Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende	
	Buchstaben A – Z	
3.	Wahl der Jugendschöffen, Schöffen, Strafkammerschöffen und Schwurgerichtsschöffen	
4.	Beisitzer im erweiterten Schöffengericht betreffend Sachen aus dem Dezernat VI	IV V
5.	Ls, Ds-, Cs-, Sachen aus den Dezernaten VI und X soweit auf Revision ein Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen worden ist	
6.	Owi-Sachen Jugendliche und Heranwachsende	X VI
	Buchstaben A - Z	VI
7.	Grundbuchsachen	
8.	Nachlass- und Teilungssachen	IV
	A - Z	
9.	BRs-, Bs-, Ds-, Cs- Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende	X VI VII
	Buchstaben A – Z	VII
10	VRJs-Sachen der Abt. 6 a	
	Buchstaben A – Z	
11.	Bewährungsaufsicht über alle Erwachsene, soweit für diese gleichzeitig eine Bewährungsaufsicht aus einer Jugendsache besteht	
	Buchstaben A – Z	
12.	Vollstreckungsleitung und Bewährungsaufsichten in Jugendsachen auf Ersuchen auswärtiger Gerichte	
	Buchstaben A – Z	
13.	Entscheidungen über Richterablehnungsgesuche, über Richterselbstablehnungen und für Entscheidungen bei Zweifeln an der Richterausschließung in Verfahren aus dem Dezernat I	V VII
14.	AR-Sachen (einschließlich Rechtshilfesachen) entsprechend dem Dezernat	X VII

Dezernat IV Richter am Amtsgericht Dr. Kintrup

		Erstvertreter/-in Zweitvertreter/-in Drittvertreter/-in Viertvertreter/-in: Richter/-in des Dezernates
1.	Betreuungssachen, Unterbringungssachen gem. § 312 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 FamFG Buchstaben A – D, G, H, K – O, S, U – Z	Buchstaben A – D, G, H VI II davon abweichend in der Zeit 19.07. – 11.08.2025 (einschließlich) II VI III VIII
2.	Durchsuchungsanordnungen und Freiheitsentziehungssachen nach • dem Aufenthaltsgesetz (siehe Justizzuständigkeitsverordnung – JuZuVO) • dem Asylgesetz • dem Infektionsschutzgesetz in Verfahren, die in der von der Serviceeinheit geführten Liste der eingegangenen Verfahren mit einer ungeraden Eingangsnummer geführt werden, vgl. dazu auch Zweiter Teil: Hinweise Ziffer 6. der Geschäftsverteilung. Wird der /die Richter*in des Dezernates X als Vertreter des Dezernates IV tätig, zählt das als Tätigwerden für den/die Dezernenten/Dezernentin des Dezernates IV, beeinflusst die abwechselnde	X VI davon abweichend in der Zeit 01.08. – 11.08.2025 (einschließlich) X V

	Zuständigkeit also nicht. Das gilt auch für das Tätigwerden jedes/jeder anderen Vertreters/Vertreterin.	
3.	Sonstige in dieser Geschäftsverteilung nicht gesondert geregelte	
	 Freiheitsentziehungssachen und Durchsuchungsanordnungen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz 	
4.	Entscheidungen über Richterablehnungsgesuche, über Richterselbstablehnungen und für Entscheidungen bei Zweifeln an der Richterausschließung in Verfahren aus den Dezernaten II VII	V
5.	AR-Sachen (einschließlich Rechtshilfesachen) entsprechend dem Dezernat	VI III

Dezernat V Richter am Amtsgericht Buchmüller

		Erstvertreter/-in Zweitvertreter/-in: Drittvertreter/-in Richter/-in des Dezernates
1.	Mahn- und Zivilprozesssachen einschließlich Verfahren betreffend Beweissicherung nach den §§ 485 ff ZPO (ohne WEG-Sachen – Binnenstreitigkeiten nach § 43 Abs. 2 Ziffer 1 – 4 WEG) D - E, H - K, O, U - W	II X
2.	Entscheidungen über Richterablehnungsgesuche, über Richterselbstablehnungen und für Entscheidungen bei Zweifeln an der Richterausschließung in Verfahren aus dem Dezernat IV	I VI
3.	AR-Sachen (einschließlich Rechtshilfesachen) entsprechend dem Dezernat	II X

Dezernat VI Richterin Brandt

		Erstvertreter/-in Zweitvertreter/-in Drittvertreter/-in Richter/-in des Dezernates
1.	Ls, BRs - Sachen des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts Erwachsene Buchstaben A – Z	VII III
	ohne BRs-Verfahren mit dem Buchstaben S, die vom 1.5.bis 31.5.2023 begonnen haben.	X
2.	Sachen aus dem Dezernat III soweit auf Revision ein Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen worden ist	
3.	Ds-, Cs-, BRs-Sachen, Bs- Gs- Erzwingungshaftsachen Strafsachen Erwachsene	III X VII
	Buchstaben A – K	
4.	OWi-Sachen Erwachsene Buchstaben A – Z	
5.	AR-Sachen (einschließlich Rechtshilfesachen) entsprechend dem Dezernat	III IV

Dezernat VII Richterin am Amtsgericht Henningsen

		Erstvertreter/-in Zweitvertreter/-in: Richter/-in des Dezernates
1.	Familiensachen gem. § 111 Nr. 1 – 3, Nr. 5 – 11 FamFG a) Buchstaben H, O, P, S	I VIII IX
	b) alle bis zum 27.05.2024 eingegangenen noch nicht erledigten Verfahren in Ehesachen und Folgesachen im Verbund mit den die Zuständigkeit begründenden Buchstaben F, L, U	
2.	BRs-Verfahren mit dem Buchstaben S, die vom 1.5.bis 31.5.2023 begonnen haben.	III
3.	Entscheidungen über Richterablehnungsgesuche, über Richterselbstablehnungen und für	I III

	Entscheidungen bei Zweifeln an der Richterausschließung in Verfahren aus dem Dezernat IX	
4.	AR-Sachen (einschließlich Rechtshilfesachen) entsprechend dem Dezernat	l VIII

Dezernat VIII Richter am Amtsgericht Strauch

		Erstvertreter/-in Zweitvertreter/-in Drittvertreter/-in Viertvertreter/-in: Richter/-in des Dezernates
1.	Familiensachen gem. § 111 Nr. 1 – 3, Nr. 5 – 11 FamFG a) Buchstaben A, G, I, J, K, Q, T, V, W, Y b) alle bis zum 27.05.2024 eingegangenen noch nicht erledigten Verfahren in Ehesachen und Folgesachen im Verbund mit dem die Zuständigkeit begründenden Buchstaben R b) Familiensachen gem. § 111 Nr. 4 FamFG	IX VII I
	(Adoptionssachen) Buchstaben A – Z	
2.	Betreuungssachen, Unterbringungssachen gem. § 312 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 FamFG Buchstaben E, F, I, J, P – R, T	IV VII VI davon abweichend in der Zeit 04.08. – 11.08.2025 (einschließlich) IV VII VII III
3.	Entscheidungen über Richterablehnungsgesuche, über Richterselbstablehnungen und für Entscheidungen bei Zweifeln an der Richterausschließung in Verfahren aus den Dezernaten V und VI	IX VII
4.	AR-Sachen (einschließlich Rechtshilfesachen) entsprechend dem Dezernat	•

Dezernat IX Richterin am Amtsgericht Dr. Droste als ständige Vertreterin eines Direktors/Direktorin

		Erstvertreter/-in Zweitvertreter/-in: Richter/-in des Dezernates
1.	Familiensachen gem. § 111 Nr. 1 – 3, Nr. 5 – 11 FamFG Buchstaben F, L, R, U, aber ohne die bis zum 27.05.2024 eingegangenen noch nicht erledigten Ehesachen und Folgesachen im Verbund Buchstabe M nur in den Verfahren, in denen zum Zeitpunkt des Geschäftsverteilungsbeschlusses vom 25.04.2025 bereits ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, vgl. auch Dezernat I Nr. 1 Buchstabe B nur soweit der das Verfahren einleitende Antrag zwischen dem 01.01. und dem 31.12.2021 eingegangen ist und am 25.05.2024 noch keine das Verfahren abschließende Entscheidung getroffen	VIII I VII
	worden ist.	
2.	Entscheidungen in den Angelegenheiten der Schiedspersonen	
3.	Entscheidungen über Richterablehnungsgesuche, über Richterselbstablehnungen und für Entscheidungen bei Zweifeln an der Richterausschließung in Verfahren aus dem Dezernat X	
4.	AR-Sachen (einschließlich Rechtshilfesachen) entsprechend dem Dezernat	

Dezernat X Richterin Siebürger

		Erstvertreter/-in Zweitvertreter/-in: Richter/-in des Dezernates
1.	Ds-, Cs-, BRs-Sachen, Bs- Gs-	VI
	Erzwingungshaftsachen Strafsachen Erwachsene	III
		VII
	Buchstaben L - Z	
2.	Mahn- und Zivilprozesssachen einschließlich	Buchstaben A, B
	Verfahren betreffend Beweissicherung nach den §§	II
	485 ff ZPO	V

	(ohne WEG-Sachen – Binnenstreitigkeiten nach §	Buchstaben C, F, G, T
	43 Abs. 2 Ziffer 1 – 4 WEG)	V
		II
	Buchstaben A – C, F – G, T	
3.	Durchsuchungsanordnungen und	IV
0.	Freiheitsentziehungssachen nach	VI
	i remensemzienungssachen nach	
		davon abweichend in der
	 dem Aufenthaltsgesetz (siehe 	Zeit 13.08. – 22.08.2025
	Justizzuständigkeitsverordnung – JuZuVO)	(einschließlich)
		IV
	dem Asylgesetz	
	delli / tayigesetz	•
	-l l	und in der Zeit vom 25.08. –
	 dem Infektionsschutzgesetz 	
		29.08.2025
	in Verfahren, die in der von der Serviceeinheit	IV
	geführten Liste der eingegangenen Verfahren mit	VII
	einer geraden Eingangsnummer geführt werden, vgl.	
	dazu auch Zweiter Teil: Hinweise Ziffer 6. der	
	Geschäftsverteilung.	
	Wird der /die Richter*in des Dezernates IV als	
	Vertreter*in des Dezernates X tätig, zählt das als	
	Tätigwerden für den/die Dezernenten/Dezernentin	
	des Dezernates X, beeinflusst die abwechselnde	
	Zuständigkeit also nicht.	
	Zustandigkeit also filerit.	
	D ''' T''' T'''	
	Das gilt auch für das Tätigwerden jedes/jeder	
	anderen Vertreters/Vertreterin.	
4.	Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG	IV
		1
	Buchstaben A – Z	V
F		
5.	Angelegenheiten nach	IV
		V
	 § 36 PolG NRW, § 24 OBG i.V.m. § 36 PolG 	
	NRW,	
	• § 40 BPolG, § 37a POLG NRW,	
	 dem Bundeskriminalamtsgesetz 	
	• dem bundeskinninalamisyesetz	
	D 1 (1 A 7	
	Buchstaben A – Z	
6.	Durchsuchungsbeschlüsse nach § 42 PolG NRW,	
	§ 24 OBG NRW i.V.m. § 42 PolG NRW, §§ 45, 46	
	BPolG	
	-	
	Buchstaben A – Z	
7		
7.	AR-Sachen (einschließlich Rechtshilfesachen)	
1	entsprechend dem Dezernat	IV

2. Falschaussagedelikte

In Einzelrichterstrafsachen (Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene), bei denen Gegenstand der Anklage (ggf. u.a.) ein Falschaussagedelikt gem. §§ 153, 154, 161 StGB ist, das in einer Hauptverhandlung

- a) des Richters/der Richterin des Dezernates VI begangen worden sein soll und das im Dezernat VI angeklagt ist, ist der Richter/die Richterin des Dezernates X der/die zuständige Richter/in.
- b) des Richters/der Richterin des Dezernates III begangen worden sein soll und das im Dezernat III angeklagt ist, ist der Richter/die Richterin des Dezernates X der/die zuständige Richter/in.
- c) des Richters/der Richterin des Dezernates X begangen worden sein soll und das im Dezernat X angeklagt ist, ist der Richter/die Richterin des Dezernates III der/die zuständige Richter/in.

Erstvertreter/-in zu 2.1 a: Richter/in des Dezernates III Zweitvertreter/-in zu 2.1a: Richter/in des Dezernates VII

Erstvertreter/-in zu 2.1 b: Richter/in des Dezernates VI Zweitvertreter/-in zu 2.1b: Richter/in des Dezernates VII

Erstvertreter/-in zu 2.1 c: Richter/in des Dezernates VI Zweitvertreter/-in zu 2.1 c: Richter/in des Dezernates VII

2.2

In Schöffensachen (Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene), bei denen Gegenstand der Anklage (ggf. u.a.) ein Falschaussagedelikt gem. §§ 153, 154, 161 StGB ist, das in einer Hauptverhandlung

- a) des Richters/der Richterin des Dezernates III begangen worden sein soll und das im Dezernat III angeklagt ist, ist der Richter/die Richterin des Dezernates VI der/die zuständige Richter/in.
- b) des Richters/der Richterin des Dezernates VI begangen worden sein soll und das im Dezernat VI angeklagt ist, ist der Richter/die Richterin des Dezernates III der/die zuständige Richter/in.

Erstvertreter/-in zu 2.2 a + 2.2 b: Richter/in des Dezernates X Zweitvertreter/-in zu 2.2 a + 2.2 b: Richter/in des Dezernates VII

3. kein(e) benannte(r/n) Beschuldigte(r/n)

Der Richter/die Richterin des Dezernates VI ist zuständig bei Untersuchungshandlungen und Entscheidungen in Strafsachen vor Erhebung der öffentlichen Klage, in denen noch kein(e) Beschuldigte(r/n) benannt ist.

Erstvertreter/-in: Richter/in des Dezernates X Zweitvertreter/-in: Richter/in des Dezernates III

4. Güterichter/-in

Zuständige(r) Güterichter/-in im Sinne von § 36 Abs. 5 FamFG ist für Verfahren aus dem Dezernat VII Ziff. 1 der/die für diese Verfahren in der Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Münster bestimmte(n) Richter/-in.

Im Übrigen ist zuständige(r) Güterichter/-in im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG der/die Richter/-in des Dezernates VII.

Zweiter Teil: Hinweise

1. <u>Grundsätze der Zuständigkeit – Namensbestandteile bei natürlichen Personen</u>

Soweit der Nachname / Zuname maßgeblich ist und dieser aus mehreren Worten besteht, entscheidet das erste großgeschriebene Wort des Nachnamens/Zunamens.

Präfixe (Präpositionen, Artikel und Verschmelzungen aus Präposition und Artikel wie z.B. "Van, Von, Van der, Von der, Zur, Abou, Abu al, D`,

Da, De, Del, De la, Di, El, L`, Le, N`, Te, Ten, Ter" bleiben außer Betracht. Dies gilt auch

bei einer Verbindung mit einem Bindestrich.

Adelsbezeichnungen (z.B. Graf, Freifrau, etc.) werden nicht berücksichtigt.

Bei arabischen Namen finden keine Berücksichtigung die Ableitungen "Vater / Mutter" (Abu, Abed / Oum), "Sohn / Tochter" (Ben, Bin, Ibn / Bint) und "Diener" (Abd, Abed) sowie Titel (z.B. "Ayatollah, Sheik, Cheik, Mullah"). Unberücksichtigt bleibt auch der angeschlossenen Namen der/s Mutter, Bruder, Herrn etc., es sei denn, es ist der einzige Name. Zusammengesetzte Familiennamen werden nicht getrennt (z.B. Benchellali, Elmahi).

Die arabischen Artikel al, ar, as, at, az und el bleiben auch im Falle ihrer Großschreibung und der Anbindung durch einen Bindestrich ohne Berücksichtigung.

Bei asiatischen Namen finden alle großgeschriebenen Namensbestandteile Berücksichtigung.

Bei einer Partei mit einem fremdsprachigen Namen ist das erste Wort maßgeblich, wenn über die vorstehenden Grundsätze keine zweifelsfreie Zuordnung möglich ist.

2. Straf – und Bußgeldsachen

Bei den nach Buchstaben verteilten Sachen richtet sich die Zuständigkeit bei mehreren Angeklagten/Betroffenen nach dem als Hausnamen des/der in der Anklageschrift bzw. in dem Bußgeldbescheid zuerst Genannten; sie bleibt auch bestehen, wenn diese(r) Angeklagte/Betroffene am Verfahren später nicht mehr beteiligt ist. Dies gilt auch, wenn die Bezeichnung falsch ist oder eine falsche Schreibweise vorliegt.

Entsprechendes gilt in AR- und Gs- Sachen.

3. Zivilprozesssachen

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des/der Beklagten/Antragsgegners/Antragsgegnerin zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens, es sei denn, nachfolgend erfolgt eine andere Regelung.

Maßgebend ist bei einem Antrag gegen:

3.1 eine natürliche Person

der Nachname/Zuname

3.2 eine Wohnungseigentümergemeinschaft

der Anfangsbuchstabe der Straße, an der das Objekt liegt;

3.3 eine(n) Insolvenz- oder Konkursverwalter/-in, Vergleichsverwalter/-in, Zwangsverwalter/-in, Testamentsvollstrecker/-in, Nachlassverwalter/-in, Nachlasspfleger/-in, Vormund oder Pfleger

der Nachname/Zuname des früheren Inhabers des verwalteten Vermögens, des Erblassers oder Mündels.

3.4 eine Firma, in der ein Eigenname (Zuname) einer natürlichen Person enthalten oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem solchen Eigennamen (Zuname) beigefügt ist

der erste Eigenname (Zuname); enthält die Firma lediglich einen Vornamen, so entscheidet dieser auch dann, wenn ihm der Zusatz "Sankt" oder "St." vorausgeht;

3.5 eine sonstige Firma mit einer unpersönlichen Firmenbezeichnung

der erste Buchstabe des gesamten angegebenen Firmennamens;

3.6 <u>eine kommunale Gebietskörperschaft oder einen kommunalen Zweckverband, eine öffentliche Sparkasse, eine Kirchengemeinde oder eine ähnliche</u> Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der in der amtlichen Bezeichnung der Körperschaft enthaltenen Name des Gebietes, der Region oder des Ortes (= politische Gemeinde) der Körperschaft; selbständige Zusätze wie "Bad", "Sankt" oder "St." usw. werden nicht berücksichtigt;

3.7 <u>die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland, einen sonstigen (etwa</u> ausländischen) Staat oder einen sonstigen Fiskus

der Buchstabe F (= Fiskus),

3.8 <u>eine sonstige juristische Person oder einen nicht rechtsfähigen</u>
Zusammenschluss von Personen, etwa einen nichtrechtsfähigen Verein oder eine

nicht-rechtsfähige Anstalt

der in entsprechender Anwendung von 3.5 bestimmte Name oder Namensbestandteil; darunter fallen auch die privatrechtlichen Nachfolgegesellschaften von Bundesbahn und Bundespost;

3.9 mehrere Beklagte /Antragsgegner/-innen

Bei mehreren Beklagten (Antragsgegner/-innen) bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem nach den vorstehenden Grundsätzen maßgeblichen Namen des/der in der Klageschrift/Antrags (Prozesskostenhilfeantrag, Mahnbescheid, Antragsschrift) an erster Stelle genannten Mitbeklagten (Antragsgegner/-in), auch wenn dieser später am Verfahren nicht mehr beteiligt ist.

4. <u>Betreuungssachen</u>

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des/der Betroffenen zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens.

Es sind die Namensgrundsätze der Ziffer 1. anzuwenden.

5. Familiensachen

Es sind die Namensgrundsätze der Ziffer 1. anzuwenden.

Maßgeblich für die Zuständigkeit in Familiensachen ist bei

- a) Ehe- und Versorgungsausgleichssachen, Wohnungszuweisungssachen und Hausratssachen, Gewaltschutzsachen, Unterhaltssachen, Güterrechtssachen, sonstigen Familiensachen und Lebenspartnerschaftssachen der Name des Antragsgegners /der Antragsgegnerin
- b) Kindschaftssachen der Name des Kindes

Haben die Kinder nicht zwei gemeinsame Elternteile, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des jüngsten Kindes

- c) Abstammungssachen der Name des Kindes
- d) Geht es in dem Unterhaltsverfahren um die Abänderung eines Unterhaltstitels, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Unterhaltschuldners zum Zeitpunkt der Schaffung des Unterhaltstitels, wobei die Zuständigkeitsregeln nach den Ziffern 5.1 ff. gegenüber dieser Regelung vorrangig sind.

Falls der als erstes geschaffene Titel bereits abgeändert wurde (durch Vereinbarung oder Entscheidung eines Gerichts in einem vorhergehenden Abänderungsverfahren), kommt es auf den Namen des Unterhaltsschuldners in dem Verfahren, in dem der erste Unterhaltstitel geschaffen wurde, an. Diese Regelung gilt für Verfahren, die nach dem 01.01.2019 eingehen.

e) Wird ein negativer Feststellungsantrag auf Feststellung, dass kein Unterhalt geschuldet wird, erhoben, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen desjenigen, dessen Nichtbestehen der Unterhaltsverpflichtung festgestellt werden soll."

Vorrangig gelten in Familiensachen die nachfolgenden Regelungen:

5.1

Wird eine neue Ehesache anhängig, ist (weiterhin) § 23b Abs. 2 S. 2 GVG zu beachten, dies als vorsorglicher Hinweis.

5.2

Läuft eine Ehesache, in der noch keine das Verfahren beendende Entscheidung ergangen ist, ist für andere neu eingehende Familiensachen und Familienstreitsachen, die denselben Personenkreis oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betreffen, die/der für die Ehesache zuständige Richter/in zuständig.

5.3

Wird eine neue Familiensache gem. § 111 Nr. 1, 2 oder gem. Nr. 5 bis Nr. 11 FamFG oder eine Familienstreitsache iSv. § 112 FamFG anhängig und es läuft **keine** Ehesache, ist zusätzlich zu prüfen, ob bereits mit demselben Personenkreis im Sinne von § 23b GVG ein Nichtehesache-Verfahren läuft, in dem noch keine das Verfahren abschließende Entscheidung ergangen ist oder noch keine das Verfahren abschließende Vereinbarung der Beteiligten geschlossen worden ist. Der/Die für das älteste laufende Verfahren zuständige Richter/in ist dann für den Neueingang zuständig.

Eine "das Verfahren abschließende Entscheidung" im Sinne dieser Regelung liegt noch <u>nicht</u> vor (mit Ausnahme der Gewaltschutzsachen), wenn noch ein Antrag nach § 54 Abs. 2 FamFG gestellt werden kann und das Verfahren auch noch nicht ausgetragen worden ist. Diese Regelung gilt auch für die nachfolgende Ziffer 5.4.

5.4

Läuft keine Ehesache und auch kein Verfahren mit demselben Personenkreis im Sinne von § 23b GVG, ist in neuen isolierten Kindschaftssachen und in neuen Gewaltschutzsachen, an denen ein minderjähriges Kind als Beteiligter, oder als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt ist, weiter zu prüfen, ob weitere Kindschaftssachen laufen, an denen dieselbe Mutter beteiligt ist und in denen noch keine das Verfahren abschließende Entscheidung ergangen ist. Soweit das der Fall ist, ist in der neuen Kindschaftssache oder Gewaltschutzsache der Richter/in des ältesten laufenden Verfahrens zuständig, das ein weiteres Kind derselben Mutter betrifft.

Soweit bereits eine Kindschaftssache anhängig ist, ist die/der für dieses Verfahren zuständige Richter/in auch zuständig, zu prüfen, ob ggfs. von Amts wegen weitere Verfahren hinsichtlich weiterer Kinder derselben Mutter einzuleiten sind.

5.6

Ergibt die Prüfung zu Ziffer 5.4, dass noch keine isolierten Kindschaftssachen oder Gewaltschutzsachen hinsichtlich Kinder einer Mutter laufen, ist für die Zuständigkeitsbestimmung in der eingegangenen isolierten Kindschaftssache oder der Gewaltschutzsache der Name des Kindes maßgebend. Betrifft ein solches Verfahren mehrere Kinder mit unterschiedlichen Namen, ist der Name des jüngsten Kindes maßgebend.

Stellt ein Elternteil an einem Tag einen Gewaltschutzantrag für sich und/oder die Kinder, ist der Name des jüngsten Kindes maßgebend. Diese Regelung gilt für Verfahren, die nach dem 01.01.2019 eingehen.

Stellt ein Elternteil an einem Tag mehrere Anträge auf Übertragung des Sorgerechts oder eines Teils davon für mehrere Kinder gegen unterschiedliche Elternteile und ergibt sich die Zuständigkeit nicht aus Nrn. 5.1 bis 5.6., so richtet sich die Zuständigkeit aller Verfahren nach dem Namen des jüngsten Kindes.

Betrifft das Verfahren mehrere Kinder verschiedener Eltern, die aber in derselben Pflegefamilie leben und geht es um einen eventuellen Austausch der Pflegefamilie, ist der Name der Pflegemutter maßgebend.

5.7

Die Regelungen der Ziffern 5.1 bis 5.4. gelten **nicht** im Hinblick auf Kindschaftssachen nach § 151 Nr. 6 FamFG.

58

Abweichend von den vorstehenden Regelungen gilt:

Bei abgetrennten und ausgesetzten Versorgungsausgleichsverfahren richtet sich die Zuständigkeit nach der Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Namen des Antragsgegners/der Antragsgegnerin zum Zeitpunkt der Abtrennung bzw. Aussetzung des Verfahrens.

Bei isolierten Versorgungsausgleichsverfahren richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners/der Antragsgegnerin in dem Scheidungsverfahren, in dem (erstmalig) über den Versorgungsausgleich entschieden worden ist.

5.9

In Kindschaftssachen nach § 151 Nr. 6 FamFG (freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen gem. § 1631b BGB) erfolgt

 die Erstanhörung (auch im Wege der Rechtshilfe und nach Vorabentscheidung) und die Beschlussfassung,

soweit sich das betroffene Kind bereits in einem Krankenhaus/einer Anstalt /einer Einrichtung aufhält und die Anhörung und/oder Beschlussfassung noch am gleichen Tag zu erfolgen hat, abweichend von der Zuständigkeitsregelung nach Buchstaben wie folgt

Wochentage, die keine Feiertage sind und an denen der allgemeine Dienstbetrieb nicht ruht, zu Zeiten, die <u>nicht</u> in die Zuständigkeit der Rufbereitschaft fallen (siehe auch nachfolgend Ziffer 6)	Richter/in des Dezernates	Erstvertreter/-in Zweitvertreter/-in Richter/-in des Dezernates
Montag	IX	VIII I
Dienstag	I	VIII VII
Mittwoch	VII	I IX
Donnerstag	VIII	VII IX
Freitag	VIII	I VII

Maßgebend für die Zuordnung des Verfahrens ist der Zeitpunkt des Eingangs des ersten Schriftstücks beim Amtsgericht Ahlen, aus dem sich das Bedürfnis für eine richterliche Entscheidung ergibt.

6. <u>Durchsuchungen und Freiheitsentziehungssachen (siehe Dez. IV Ziff.2 und Dez. X Ziff.4)</u>

Die Serviceeinheit führt in ab dem 01.03.2025 eingehenden Verfahren in Durchsuchungsanordnungen und Freiheitsentziehungssachen nach

- dem Aufenthaltsgesetz (siehe Justizzuständigkeitsverordnung JuZuVO)
- dem Asylgesetz
- dem Infektionsschutzgesetz

eine Liste, in der das erste ab dem 01.03.2025 eingehende Verfahren in der Liste und auf dem Antrag mit einer 1" gekennzeichnet wird.

Alle nachfolgenden in die richterliche Zuständigkeit fallende Tätigkeiten, die **den/dieselbe(n)** Betroffene(n) betreffen, also insbes. einschließlich eines dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nachfolgenden Hauptsacheantrags und /oder eines Verlängerungsantrags betreffen, werden entsprechend ebenfalls mit der Ziffer "1"gekennzeichnet.

Der nachfolgende Antrag, der **eine(n) andere(n)** Betroffene(n) betrifft, wird mit einer einer "2" gekennzeichnet. Alle nachfolgenden in die richterliche Zuständigkeit fallende Tätigkeiten, die **den/dieselbe(n)** Betroffene(n) betreffen, also insbes. einschließlich

eines dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nachfolgenden Hauptsacheantrags und /oder eines Verlängerungsantrags betreffen, werden entsprechend ebenfalls mit der Ziffer "2" gekennzeichnet.

Entsprechend werden alle weiteren Anträge, die nachfolgend eine(n) andere(n) Betroffene(n) betreffen, mit einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet und durchnummeriert.

7. Rufbereitschaft

Die Zuständigkeit für die Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen

- an Werktagen, d. h. Montag bis Donnerstag von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr; Freitag von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr;
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Heiligabend und Silvester sowie an sonstigen Tagen, an denen der allgemeine Dienstbetrieb ruht (dienstfreie Werktage), von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

ist mit Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen dem Amtsgericht Warendorf übertragen worden und durch einen Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Münster geregelt.

8. Allgemeines

Soweit eine Zuständigkeit durch unrichtige Bezeichnung/falsche Schreibweise eines Namens begründet worden ist, bleibt diese Zuständigkeit bis zur Beendigung des Verfahrens bestehen,

- a) soweit ohne vorhergehende Anhörung terminiert worden ist und sich die Unrichtigkeit erst im Termin herausstellt oder
- b) sobald nach erstmaliger Anhörung der (weiteren) Verfahrensbeteiligten eine das Verfahren sachlich fördernde Verfügung getroffen ist.

9. Vertretung

Ist die Vertretungsregelung ausgeschöpft, so treten an die Stelle der ordentlichen Vertreter/-innen die weiteren Richter/-innen in <u>aufsteigender</u> Reihenfolge ihres Dienstalters beginnend mit dem/der Dienstjüngsten.

Davon abweichend gilt in den Sachen zu Ziff. 1 des Dezernates I, dass bei ausgeschöpfter Vertretungskette an die Stelle der ordentlichen Vertreter/-innen die weiteren Richter/-innen in <u>absteigender</u> Reihenfolge ihres Dienstalters beginnend mit dem/der Dienstältesten treten.

Maßgeblich für das Dienstalter ist der Dienstantritt beim Amtsgericht Ahlen (bei einer wiederholten Tätigkeit beim AG Ahlen ist der Zeitpunkt des erneuten Dienstantritts maßgeblich, so z.B. nach einer Abordnung, Elternzeit oder ähnlich).

Serries Direktor des Amtsgerichts

Schulte Richter am Amtsgericht Grüne Richterin am Amtsgericht

Henningsen Richterin am Amtsgericht Ulrich Richterin am Amtsgericht

Sitzungssaalplan ab dem 01.07.2025

	007	115	116	009
Montag	Brandt	Ulrich	Dr. Droste	Siebürger
	Strafsachen	Jugendsachen	Familiensachen	Zivilsachen
Dienstag	Arbeitsgericht Münster	Brandt	Grüne	Strauch
		Schöffenstraf- sachen	Zivilsachen	Familiensachen
		Erwachsene	nach Absprache auch für alle Kollegen und	
			Kolleginnen	
Mittwoch	Siebürger	in den ungeraden	Serries	Henningsen
	Strafsachen	Wochen	Familiensachen	Familiensachen
	Ottalodorion	Ulrich	nach Absprache auch für alle	
		Strafsachen	Kollegen und Kolleginnen	
		in den geraden Wochen	-	
		Terminierung nach		
		Absprache insbes. auch		
		Zwangsver- steigerungs- sachen		
Donnerstag	Buchmüller	Ulrich	Grüne	Henningsen und
Domicistag	Zivilsachen	Jugendsachen	Zivilsachen	Strauch nach Absprache
	Ziviisacrieri	Jugenusachen	Ziviisacrieri	•
				Familiensachen
Freitag	Buchmüller nach	Brandt	Serries	Dr. Droste
	Absprache auch für alle Kollegen und Kolleginnen	Schöffenstraf- sachen Erwachsene	Familiensachen	Familiensachen